II. Reichsgesetzgebung.

Urtifel 2.

Innerhalb bes Bunbesgebietes übt bas Reich bas Recht ber Gefeggebung mit ber Wirfung aus, bag bie Reichsgesehe ben Landesgesehen vorgehen.

Ummerkung. Die Rechtsgelehrten fagen furg: "Reichsrecht bricht Landrecht."

Urtifel 3.

Für gang Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (b. h. Deimats- ober Bürgerrecht, Zugesberigfeitsverfältnis) mit ber Wirfung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Infander zu behandeln ift.

Anmerkung. Es kann also 3. B. ein preußischer Unterkan nach Sachsen überliedeln und sich dort wie der geborene Sachse einem seiten Wohnlig wöhlen, sien Gemerche betreiben, Grundbilde ernnerben und öffentliche Amter belleiden. Entsprechend wird anch ein Sachse, hesse oder Wecklenburger in Preußen wie seder Einheimische zu allen bürgerlichen Rechten zugelossen.

Dem Austande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Unipruch auf den Schut bes Reichs.

Anmerkung. Im Auslande gilt also fein Unterschied zwischen einem Arenben: Banern. Hamburger, sie werden vielnmehr rechtlich alle gleichmäßig als dentlich Archangebrige behandelt. Bur Vertretung des deutsche Reifers und Reiches im Anslande dienen zweierlei Einstaltungen:

1) Die Gesandrichaften, welche besonders die politischen Begiedungen zu den auswärtigen Regierungen vermitelen. Die leitenden Beamten find dem Range nach Bossfachter, Gesander um Akmistertelldenten. Russenklich deutsche Bossfachte besinden sich im Wingletersbung, Konstamtinvolch, Rom, London, Paris um Padorich.

2 Die Stonfulate, welche befenderes Sambel, Zehifficher und Bertebr an außerbeufichen Sambelsdießen zu vertreten haben. Die leftenden ausgereichtigen Sambelschaften und Bigereicht und Stenden und

Artifel 4.

Der Beauffichtigung seitens bes Reichs und ber Gesetgebung beffelben unterliegen bie nachstehenben Ungelegenheiten: